

Taxordnung per 01. Januar 2021

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Aaheim und für das Haus Adesta.

Die Tagestaxen für einen Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe je nach Pflegegrad
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Die Pensionspreise richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich durch die Betriebskommission festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt.

Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Grösse, Belegung, Lage und Ausstattung des Zimmers.

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, alle mit Dusche, WC und Lavabo, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Nutzung der Krankenmobilien (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke, Gehböckli)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser in den Wohngruppen / im Speisesaal serviert
- Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Waschen der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Anschluss für Radio- und Kabelfernsehen sowie Radio- und Fernsehgebühren (Serafe)
- Anlässe und Veranstaltungen, sowie gemeinsame Ausflüge, vom Haus angeboten
- Privat-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00) für Schäden, die Bewohner verursachen

Wohngruppe 1

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	130.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer, Südwest	CHF	104.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer gross, Südost	CHF	112.00 pro Tag

Wohngruppe 2

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	122.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gedeckter Terrasse	CHF	124.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit grosser gedeckter Terrasse	CHF	127.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer	CHF	110.00 pro Tag

Wohngruppe 3-5

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	122.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer, Ost	CHF	124.00 pro Tag

Kurzaufenthalt im Aaheim (mind. 2 Wochen bis maximal 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	CHF	20.00 pro Tag
---------------------------	-----	---------------

Haus Adesta (geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz)

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	130.00 pro Tag
-----------------------	-----	----------------

Ausserkantonaler Zuschlag

Zuschlag zur Pensionstaxe CHF 15.00 pro Tag

Zusätzliche Leistungen und persönliche Auslagen

Die nachfolgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Medikamente, Pflegematerial	gem. Verbrauch
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse	gem. Aufwand
- Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen	gem. Aufwand
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie	gem. separater Preisliste
- Bewohnerfahrten mit externem Fahrdienst	gem. Ansatz Fahrdienst
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt in der Gemeinde	CHF 10.00 pro Fahrt
- Zusätzlicher Kleiderschrank im Untergeschoss	CHF 10.00 pro Monat
- Antidekubitus Wechseldruckmatratze	CHF 2.00 pro Tag
- Näh- und Flickarbeiten, u. Wäsche mit Namensetiketten versehen	CHF 60.00 pro Stunde
- Namensetiketten drucken für Wäsche und Kleider (pro 100 Stück)	CHF 30.00
- Dienstleistungen auf Wunsch (Begleitung bei privaten Angelegenheiten z. B. Einkaufen von Kleidern, amtlichen Erledigungen)	CHF 60.00 pro Stunde
- Reparaturen an privaten Gegenständen	CHF 60.00 pro Stunde
- Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen	CHF 150.00 pro Monat
- Administrative Eintrittspauschale	CHF 200.00
- Todesfallpauschale (im Aaheim verstorben)	CHF 400.00
- Todesfallpauschale (im Spital verstorben)	CHF 200.00
- Pauschale Schlussreinigung bei Austritt, Zimmerwechsel, Todesfall	CHF 200.00
- Zusätzliche Reinigung des Zimmers/der sanitären Einrichtungen	CHF 10.00 pro Einsatz
- Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland:	
- Externer und interner Anschluss	CHF 25.00 pro Monat
- Nur interner Anschluss	CHF 8.00 pro Monat

Abwesenheiten / Eintritt und Austritt / Todesfall

Bei Ferien, Spital- oder Klinikaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag. Die Pflege- und die Betreuungspauschale werden nicht verrechnet.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach 10 Tagen. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung und wird bei Bedarf auch für Renovationsarbeiten genutzt. Es werden dafür die reduzierten Pensionstaxen verrechnet.

Bettenreservation

Bei einer Bettenreservation vor dem Eintritt wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Nichtantreten des Vertrages

Bei Nichtantreten zum vereinbarten Eintrittsdatum werden die reduzierten Pensionstaxen für maximal 10 Tage verrechnet.

Leistungsvorschuss

Bei Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von CHF 8'500.00, respektive bei einem Kurzaufenthalt von CHF 4'500.00 zu leisten, der mit der Austrittsforderung verrechnet wird.

Pflege und Betreuung

Diverses

Beim erstmaligen Aufenthalt sind ein ärztliches Zeugnis sowie die Medikamentenverordnung mitzubringen.

Leistung der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen rechnet das Aaheim direkt mit der Krankenkasse des Bewohners ab (siehe Position „Total Versicherer“ auf der Monatsrechnung). Das Medikamentenblatt wird dem Bewohner zur Kenntnis der Rechnung beigelegt. Für allfällige Zusatzversicherungsleistungen müssen die Bewohner direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

Leistung des Gemeinwesens

Ab Pflegestufe 2 besteht ein Anspruch auf einen Normkostenbeitrag des Kantons und der Gemeinde. Das Alterszentrum Aaheim stellt den anspruchsberechtigten Bewohnern ein Antragsformular um Ausrichtung der Restfinanzierung zu, welches ausgefüllt der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen ist. Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung muss jeweils die Rechnung des Pflegeheims bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden. Auf Wunsch und schriftliche Ermächtigung des Bewohners übernimmt das Aaheim die Einreichung der Rechnung an die Ausgleichskasse. Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz wird der Restkostenbeitrag direkt der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Gruppen 3, 14, 15, 34, 35 und 99 (u. a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial etc.) wird eine Pauschale gemäss den Normkosten für MiGeL erhoben.

Pflegetaxen

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfes wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeheimbewohner) erhoben. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Bei Pflegebedürftigkeit werden die Pflegekosten gemäss den jeweils gültigen Pflegetaxen verrechnet. Der Regierungsrat setzt jährlich die anrechenbaren Normkosten für die Pflegeleistungen fest.

Betreuungstaxen

Zu den Betreuungsleistungen zählen alle Leistungen, die nicht zu den krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen zählen:

- Aktivierung: Alltagsgestaltung, Teilnahme an unserem Aktivitätenprogramm, Ausflüge, Seniorenturnen, Gedächtnistraining etc.
- Betreuung im Alltag: Begleitung zum Essen, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge, Handling von Privatwäsche, Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)
- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur etc.)

Ärztliche Behandlungen und Therapien

Die Kosten für Behandlungen und Therapien werden den Bewohnerinnen und Bewohnern von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

Medikamente

Die Medikamente werden durch den Arzt verordnet, über unsere eigene Hausapotheke abgegeben und durch uns direkt an den Krankenversicherer verrechnet. Rechnungen für Nichtpflichtmedikamente können durch den Bewohner bei seiner Zusatzversicherung eingereicht werden.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen können beantragt werden, sofern die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfebeiträge. Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Hilflosenentschädigung

Menschen, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der AHV-/IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung beantragen. Es müssen die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sein und die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

Persönliche Unterstützung

Bewohner/innen können, sofern sie mindestens drei Jahre, innerhalb der letzten 10 Jahre, Wohnsitz in der Gemeinde Aadorf hatten, für einen Unterstützungsbeitrag einen schriftlichen Antrag an die Betriebsleitung des Aaheims, zuhanden des Solidaritätsfonds, einreichen. Weitere Voraussetzungen sind in den Statuten des Solidaritätsfonds für das Aaheim geregelt.

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat. Zahlungsfrist: 20 Tage.

Aadorf, im November 2020

Tarifübersicht Pflege und Betreuung

gültig ab 1.1.2021 (pro Person und Tag, in CHF)

Normkosten für spezialisierte Angebote der stationären Langzeitpflege (Pflegetaxen)
Normkosten für Pflegematerial der Mittel- und Gegenstände-Liste MiGeL (gem. Anhang 2 KLV)
Betreuungspauschalen

RAI				Versicherer	Kanton/Gemeinde		Eigenanteil/Selbstkosten Bewohner				
	Stufe	RUG-Gruppen	Norm-kosten Pflege		Norm-kosten MiGeL	KVG-Beitrag Pflege	Restkosten-Beitrag Pflege	Beitrag MiGeL	Pflege	MiGeL	Betreuung
1	PA0		18.30	0.50	9.60	0.00	0.00	8.70	0.50	34.00	43.20
2	PA1		47.30	0.50	19.20	5.10	0.50	23.00	0.00	34.00	57.00
3	BA1, PA2		61.00	1.60	28.80	9.20	1.60	23.00	0.00	34.00	57.00
4	IA1, BA2, PB1, PB2		87.30	1.60	38.40	25.90	1.60	23.00	0.00	34.00	57.00
5	BB1, CA1, IB1, PC1		121.50	2.30	48.00	50.50	2.30	23.00	0.00	34.00	57.00
6	BB2, PC2, IA2		143.60	2.30	57.60	63.00	2.30	23.00	0.00	34.00	57.00
7	IB2, CA2, PD1		170.20	2.70	67.20	80.00	2.70	23.00	0.00	34.00	57.00
8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA		186.30	3.00	76.80	86.50	3.00	23.00	0.00	34.00	57.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, CC2, RLB		218.30	3.00	86.40	108.90	3.00	23.00	0.00	34.00	57.00
10	SE1, PE2		227.40	3.00	96.00	108.40	3.00	23.00	0.00	34.00	57.00
11	SSC		256.30	3.00	105.60	127.70	3.00	23.00	0.00	34.00	57.00
12	RMC, SE2, SE3		344.50	3.00	115.20	206.30	3.00	23.00	0.00	34.00	57.00

In der geschützten Wohngruppe Adesta (für Menschen mit Demenz) wird ein Betreuungszuschlag von CHF 10.00 pro Tag auf obige Tarife erhoben.

Die Pflegetaxe wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen).